

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der
gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich Nahverkehr SH)
vom 31. Juli 2024**

Zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nord, vertreten durch die Landesbezirksleitung,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Nahverkehrsbetriebe Schleswig-Holstein (TV-N SH) fallen.

§ 2 Inflationsausgleich 2024

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2024), wenn ihr Arbeitsverhältnis ungekündigt am 31. Juli 2024 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Juli 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- (2) ¹Die Höhe des Inflationsausgleichs 2024 beträgt für Arbeitnehmer 3.000,00 Euro. ²Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten den Inflationsausgleich in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entspricht. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Juli 2024.
- (3) Arbeitnehmer, zu denen vor dem 31. Juli 2024 ein Ausbildungsverhältnis bestand und die vor dem 31. Juli 2024 in ein Arbeitsverhältnis übernommen wurden, erhalten eine Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2024) nach Absatz 2 mit der Maßgabe, dass erfolgte Inflationsausgleichszahlungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses auf den Anspruch nach Absatz 2 angerechnet werden, so dass der Gesamtbetrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird.
- (4) ¹Der Inflationsausgleich 2024 ist mit dem Entgelt für den Monat August 2024 zur Zahlung fällig. ²Im Bereich der Stadtwerke Lübeck Mobil ist der Inflationsausgleich 2024 zum 15. September 2024 mit dem Entgelt fällig.
- (5) Die Vereinbarung einvernehmlicher Dienst-/Betriebsvereinbarungen zur Regelung einer Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2024) für Arbeitnehmer, die in dem Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eingestellt werden, ist zulässig.

§ 3 Einzelne Bestimmungen

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2024 nach § 2 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit bzw. der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2024 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2024 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft, wenn die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 31. Juli 2024 von keiner Tarifvertragspartei bis zum Ablauf des 14. August 2024 widerrufen wird.

Kiel, den 31. Juli 2024



Jan Peter Schröder
Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein



Susanne Schöttke
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di) – Landesbezirk Nord



Jan Jacobsen
Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein



Sascha Bähring
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di) – Landesbezirk Nord